

Reglement über das Jugendparlament, Übersicht über die Vernehmlassungsantworten

Wer	Betreffend	Bemerkung/Vorschlag	Haltung Gemeinderat
SVP	<p>Art. 16 Beirat</p> <p>¹ Das JuPa kann einen Beirat einsetzen.</p> <p>² Im Beirat des JuPa sind alle stadträtlichen Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten.</p> <p>³ Die Stadtkanzlei ist mit einer Person im Beirat vertreten.</p> <p>⁴ Der Vorstand kann interessierte Personen aus Gesellschaft, Wissenschaft, Kultur usw. in den Beirat wählen.</p> <p>⁵ Der Beirat leistet insbesondere folgende Unterstützung:</p> <p><i>a</i> Teilen von (politischer) Erfahrung,</p> <p><i>b</i> Scharnierfunktion zwischen JuPa und Stadtrat oder</p> <p><i>c</i> Teilnahme an vom Jugendparlament organisierten politischen Anlässen wie zum Beispiel Podiumsdiskussionen.</p>	Absatz 4 löschen	<p>Bei Absatz 4 handelt sich um eine Kann-Vorschrift. Dem Vorstand steht es frei, ob und welche weiteren Personen er beziehen will, z. B. abhängig von aktuellen Projekten. Diese Kann-Vorschrift entspricht dem übergeordneten Ziel, dem JuPa möglichst weitgehenden Gestaltungsspielraum zu belassen.</p> <p><i>keine Änderung</i></p>
	<p>Art. 17 Jährlicher Beitrag Stadt Thun</p> <p>Die Stadt Thun finanziert das JuPa mit maximal 10'000 Franken pro Jahr.</p>	<p>Art. 17 Jährlicher Beitrag Stadt Thun</p> <p>Die Stadt Thun finanziert das JuPa mit maximal 5'000 Franken pro Jahr.</p>	<p>Wie viel Geld ein Jugendparlament benötigt, hängt stark davon ab, wie es aufgestellt ist, wie viele und welche Projekte es umsetzt etc. Es ist schwierig, ohne entsprechende Erfahrungen einen Betrag festzusetzen. Die Arbeitsgruppe einigte sich auf eine Grössenordnung, die sie als mehrheitsfähig erachtet.</p> <p>Nach den Erfahrungen des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente finanzieren Gemeinden in der Grössenordnung von Thun ihre Jugendparlamente mit rund 10'000 Franken. Gemäss Reglementsentwurf handelt es sich bei den 10'000</p>

			<p>Franken nicht um einen à-fonds-perdu-Beitrag, sondern um ein Kostendach. Zur freien Verfügung durch das JuPa sollen in einer ersten Phase 1'500 Franken ausbezahlt werden. Davon ist insbesondere auch der Mitgliederbeitrag DSJ zu bezahlen (Art. 13 Abs. 2). Dieser beläuft sich aktuell auf 100 Franken. Die restlichen maximal 8'500 Franken kann das JuPa nur mit Einverständnis der OKJA für konkrete Projekte beziehen.</p> <p>keine Änderung</p>
		<p>Art. 20a (neu) Das JuPa darf keine Spenden, Sponsoringbeiträge und Ähnliches an Dritte vornehmen.</p>	<p>Mit einem ausdrücklichen Verbot, Spenden auszurichten, würde dem JuPa gegenüber ein gewisses Misstrauen ausgedrückt.</p> <p>Dem Anliegen wird wie folgt Rechnung getragen: Art. 19 Abs. 2 Das JuPa verwendet den städtischen Beitrag für den Betrieb des Vereins sowie für Projekte.</p>
DSJ	Art. 13 Mitgliedschaft DSJ	jährlicher Mitgliederbeitrag DSJ bis zu festem Budget (ohne Projektbeiträge) von 4'999 Franken = 100 Franken	Kenntnisnahme
	Art. 17 Jährlicher Beitrag der Stadt Thun	<ul style="list-style-type: none"> Das Einzige, was ich zu ergänzen hätte wäre bezüglich des Budgets, über welches sie autonom verfügen. <p>Ich verstehe, dass man dieses Budget eher klein halten möchte, nichtsdestotrotz würde ich es eher im 1500.--Bereich empfehlen. Natürlich nicht damit sie mit Geld um sich werfen ;-)) Und es geht dabei auch nicht darum, dass sie vielleicht mal ÖV-Kosten zurückerstaten, falls sie zu einem anderen Jupa fahren für einen Austausch, oder darum, dass sie allenfalls Äpfel und Kekse für Sitzungen kaufen (das machen sehr</p>	Kenntnisnahme

		<p>viele Jupas. Sondern es geht mehr um kleinere spontanere Dinge. Ich weiss nicht, wie gross der administrative Aufwand ist und wie lange so eine Anfrage geht oder ob die OKJA das superschnell bestätigen kann.</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> • 10'000 Franken reihen sich gut ein im Vergleich zu anderen Jupas (Horgen ZH 24'000 Einw. und Wil SG 24'360 Einw.: CHF 5'000; Stadt Luzern 82'600 Einw.: CHF20'000; Stadt Bern 144'500 Einw.: CHF 30'000 – alle ohne Aufteilung in Grundbetrag und Projektbeiträge). 	<p>Die Aufteilung des Maximalbetrags von 10'000 Franken wird in einer Vereinbarung zwischen dem Bereich OKJA und dem JuPa geregelt. Für die ersten beiden vollen Vereinsjahre sind 1'500 Franken Grundbetrag zur freien Verfügung vorgesehen. Aufgrund der ersten Erfahrungen kann dieser Betrag für die Folgejahre angepasst werden.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Denn natürlich plant man eine Jugendsession genug früh, um ein solches Gesuch für das Budget zu stellen. Aber vielleicht möchte man mal etwas spontaner einen Stammtisch nächste Woche für irgendwelche Wahlen organisieren, oder man entscheidet sich vielleicht für einen Ausflug als Jupa. 	<p>Kenntnisnahme</p>
EDU	Allgemein	<p>Das Reglement über das Jupa ist aus der Sicht der EDU sehr zweckmässig und verhindert politischen und finanziellen Missbrauch der neuen Institution.</p> <p>Wir befürworten insbesondere, dass auch AusländerInnen Mitglieder des Jupa werden dürfen, obschon wir das Stimmrecht</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		auch in Gemeindeangelegenheiten nur SchweizerInnen vorbehalten. Coaching und Betreuung durch das OKJA und die Stadtkanzlei finden wir gut.	
SP	Allgemein	Die SP Thun begrüsst den Reglementsentwurf und möchte vor allem an folgenden Eckpunkten festhalten: Das Reglement hält die Rahmenbedingungen fest und überlässt dem JuPa einen Spielraum für die Details, insbesondere eine gewisse Autonomie in der Organisation. Zu begrüssen ist die Balance zwischen der Flexibilität in der Organisation und der Stabilität in der Zusammenarbeit mit der Stadt Thun. Auch die Regelung bis zum Alter von 25 und die Offenheit für Jugendliche ohne Wohnsitz in Thun sind besonders erwähnenswert.	Kenntnisnahme
	Art. 2 Ziele Das JuPa soll es Jugendlichen insbesondere ermöglichen, <i>a</i> Abläufe und Wirkungsweise der Demokratie zu verstehen, <i>b</i> Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln, <i>c</i> ihre Interessen zu vertreten und ihre Meinung in den politischen Prozess einzubringen, <i>d</i> die Zukunft der Stadt Thun aktiv mitzugestalten, <i>e</i> sich über gesellschaftliche Themen auszutauschen und <i>f</i> Projekte im Rahmen des Budgets zu	Art. 2 Ziele Das JuPa soll es Jugendlichen ungeachtet ihrer Nationalität insbesondere ermöglichen, <i>a</i> Abläufe und Wirkungsweise der Demokratie zu verstehen, <i>b</i> Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln, <i>c</i> ihre Interessen zu vertreten und ihre Meinung in den politischen Prozess einzubringen, <i>d</i> die Zukunft der Stadt Thun aktiv mitzugestalten, <i>e</i> sich über gesellschaftliche Themen auszutauschen und	Einleitung: Dass das Schweizer Bürgerrecht nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft im JuPa ist, ergibt sich bereits aus Artikel 4. Aus rechtsetzungstechnischen Gründen ist auf eine Wiederholung zu verzichten. lit. f: Gemäss litera c soll das JuPa den Jugendlichen ermöglichen, ihre Interessen zu vertreten. Es ist nicht Aufgabe des Reglements, dem JuPa politische Vorgaben zu machen, für welche Themen es sich einzusetzen hat. keine Änderung

	realisieren.	<i>f</i> die Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit in allen Aspekten der politischen Arbeit und Projekten zu leben, <i>g</i> Projekte im Rahmen des Budgets zu realisieren.	
	<p>Art. 4 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Jugendliche, die einen engen Bezug zur Stadt Thun haben, können Mitglied werden.</p> <p>² Als Jugendliche im Sinne dieses Reglements gelten Personen vom 1. Januar des Jahres, in dem sie ihren 14. Geburtstag feiern, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihren 25. Geburtstag feiern.</p> <p>³ Einen engen Bezug zur Stadt Thun haben Jugendliche, die hier</p> <p><i>d</i> Wohnsitz haben,</p> <p><i>e</i> ihre Ausbildung absolvieren,</p> <p><i>f</i> in einem Verein aktiv sind oder</p> <p><i>g</i> überwiegend ihre Freizeit verbringen.</p> <p>⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.</p>	Die SP begrüsst die vorgeschlagene Alterslimite und die offene Formulierung für die Mitgliedschaft im JuPa.	Kenntnisnahme
	<p>Art. 7 Vorstand</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.</p> <p>² Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p><i>a</i> Organisation des Betriebs des JuPa,</p> <p><i>b</i> Einberufen des Plenums,</p> <p><i>c</i> Vertretung des JuPa gegen aussen,</p>	<p>Art. 7 Vorstand</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Der Vorstand strebt eine ausgewogene Geschlechterverteilung an, um unterschiedliche Perspektiven zu gewährleisten und eine inklusive Führung zu fördern.</p>	Ziel ist ein schlankes Reglement, das dem JuPa möglichst grossen Spielraum für die Selbstorganisation belässt. Nach den Erfahrungen anderer Jugendparlamente liegt eine grosse Herausforderung darin, genügend Mitglieder zu finden. Vor diesem Hintergrund sollten keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden, denen das JuPa unter Umständen nicht gerecht werden kann. Zudem ist es nicht Aufgabe des Reglements, dem JuPa politische Vorgaben zu machen, für welche Themen es sich einzusetzen hat.

	<p>d Aufnahme von Mitgliedern, e Rechnungsführung und f Einberufen des Plenums.</p> <p>³ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.</p>	<p>⁴ Der Vorstand bemüht sich aktiv darum, dass sich das JuPa aus verschiedenen Geschlechtern, sozialen Hintergründen, Fähigkeiten, Kulturen, sexuellen Orientierungen und Jugendlichen mit Behinderung zusammensetzt.</p> <p>⁵ Abs. 3 Vernehmlassungsvorlage</p>	<p>keine Änderung</p>
		<p>Art. 8^{bis} Jugendvorstoss (neu) Das Plenum hat das Recht, im Sinne von Art. 51a des Geschäftsreglements des Stadtrates parlamentarische Vorstösse einzureichen.</p>	<p>Das Jugendparlament und der Jugendvorstoss sind zwei Möglichkeiten der politischen Partizipation für Jugendliche, die sich ergänzen, sich jedoch in den Voraussetzungen wie auch teilweise in der Zielsetzung unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Jugendvorstoss können Jugendliche, die noch nicht stimm- und wahlberechtigt sind, Themen in die politische Diskussion in der Stadt Thun einbringen. Entsprechend wurde das Höchstalter auf 18 Jahre festgesetzt. Voraussetzung ist weiter, dass die Jugendlichen in Thun wohnhaft sind, wie dies auch bei kommunalen Initiativen und Referenden Erwachsener der Fall ist. Für die jugendlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe stellen die 40 erforderlichen Unterschriften erklärermassen keine Hürde dar für einen vom JuPa ausgehenden Jugendvorstoss. • Auch das Jugendparlament kann politische Themen bearbeiten. Darüber hinaus bietet es Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere die Gelegenheit, in informellem Rahmen Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln. Hier ist ein grösseres Altersspektrum Voraussetzung dafür, dass die jüngeren von den älteren Mitgliedern lernen können. Auch in Bezug auf den Wohnsitz sind die Voraussetzungen weiter gefasst. Ein Vorstossrecht für das JuPa kann dazu führen, dass ausschliesslich nicht in Thun wohnhafte Personen die Behandlung eines Geschäfts im Stadtrat verlangen, was systemwidrig wäre.

			<p>Aus Sicht des Gemeinderates sind die unterschiedlichen Voraussetzungen für die beiden Instrumente gerechtfertigt. Zudem erhält das JuPa mit dem neuen Artikel 9 Absatz 3 die Möglichkeit, zu allen im Stadtrat behandelten Geschäften Stellung zu nehmen.</p> <p>Hinweis: Eine Ausdehnung des Jugendvorstossrechts auf das JuPa bedingte eine Revision des Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun.</p> <p>keine Änderung</p>
<p>Art. 9 Mitwirkung</p> <p>¹ Das JuPa kann an öffentlichen Mitwirkungen, Partizipationsprozessen und ähnlichen Verfahren teilnehmen und wird zu Vernehmlassungen eingeladen.</p> <p>² Darüber hinaus beziehen der Gemeinderat und die Stadtverwaltung das JuPa bei jugendrelevanten Themen ein.</p>	<p>Art. 9 Mitwirkung</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Zu Themen im Parlament, welche die Jugend betreffen, kann das JuPa eine schriftliche Stellungnahme verfassen, welche dem Parlament vorgelesen wird.</p>	<p>Mit dem Verfassen einer Stellungnahme drückt das JuPa die Betroffenheit der Jugend implizit aus. Eine entsprechende Einschränkung ist deshalb überflüssig.</p> <p>Dem Anliegen wird wie folgt Rechnung getragen:</p> <p>³ Zu Stadtratsgeschäften kann das JuPa bis um 12 Uhr des Sitzungstages bei der Stadtkanzlei eine schriftliche Stellungnahme einreichen, welche den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht wird.</p>	
<p>Art. 15 Kompetenzen</p> <p>¹ Der Bereich OKJA hat das Recht, sich zu allen Geschäften des JuPa zu äussern.</p> <p>² Er wird zu wichtigen Sitzungen des JuPa eingeladen und erhält das Protokoll dieser Sitzungen.</p>	<p>Art. 15 Kompetenzen</p> <p>¹ Der Bereich OKJA hat das Recht, sich über alle Geschäfte des JuPa zu informieren.</p> <p>...</p>	<p>Inhaltlich dürfte der Unterschied zwischen den beiden Formulierungen gering sein. Die Urheberinnen und Urheber des Jugendvorstosses haben keine Einwände gegen das Äusserungsrecht des Bereichs OKJA. Für sie steht die Zusammenarbeit im Vordergrund.</p> <p>keine Änderung</p>	
<p>Art. 16 Beirat</p> <p>¹ Das JuPa kann einen Beirat einsetzen.</p> <p>² Im Beirat des JuPa sind alle stadträtlichen Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten.</p> <p>³ Die Stadtkanzlei ist mit einer Person im Beirat vertreten.</p>	<p>Die Definition der Zusammensetzung des Beirats steht in der aktuellen Formulierung im Widerspruch zur «kann»-Formulierung in Absatz 1. Die SP wünscht, dass das JuPa selbst über die Einsetzung eines Beirats entscheiden kann.</p>	<p>Hier liegt wohl ein Missverständnis vor: Dem JuPa steht es frei, einen Beirat einzusetzen. Wenn es sich dazu entscheidet, hat es bezüglich dessen Zusammensetzung gewisse Mindestanforderungen einzuhalten.</p> <p>Die Urheberinnen und Urheber des Jugendvorstosses wünschen explizit eine ausgewogene Vertretung des Stadtrats im</p>	

	<p>⁴ Der Vorstand kann interessierte Personen aus Gesellschaft, Wissenschaft, Kultur usw. in den Beirat wählen.</p> <p>⁵ Der Beirat leistet insbesondere folgende Unterstützung:</p> <p>a Teilen von (politischer) Erfahrung,</p> <p>b Scharnierfunktion zwischen JuPa und Stadtrat oder</p> <p>c Teilnahme an vom Jugendparlament organisierten politischen Anlässen wie zum Beispiel Podiumsdiskussionen.</p>		<p>Beirat, damit die Anbindung an den politischen Prozess gewährleistet ist.</p> <p>keine Änderung</p>
	<p>Art. 17 Jährlicher Beitrag der Stadt Thun</p> <p>Die Stadt Thun finanziert das JuPa mit maximal 10'000 Franken pro Jahr.</p>	<p>Art. 17 Jährlicher Beitrag der Stadt Thun</p> <p>Die Stadt Thun finanziert das JuPa mit maximal 20'000 Franken pro Jahr.</p>	<p>Wie viel Geld ein Jugendparlament benötigt, hängt stark davon ab, wie es aufgestellt ist, wie viele und welche Projekte es umsetzt etc. Es ist schwierig, ohne entsprechende Erfahrungen einen Betrag festzusetzen. Die Arbeitsgruppe einigte sich auf eine Grössenordnung, die sie als mehrheitsfähig erachtet.</p> <p>Nach den Erfahrungen des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente finanzieren Gemeinden in der Grössenordnung von Thun ihre Jugendparlamente mit rund 10'000 Franken.</p> <p>keine Änderung</p>
	<p>Art. 19 Leistungsvertrag</p> <p>Die Einzelheiten zu Finanzierung, Reporting, Erfolgskontrolle usw. werden in einem Leistungsvertrag zwischen dem Bereich OKJA und dem JuPa geregelt.</p>	<p>Art. 19 Leistungsvertrag</p> <p>ganzen Artikel löschen</p> <p>Begründung: In Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 ist die Begleitung ausreichend geregelt. Die zusätzlichen Hürden widersprechen dem Hauptzweck des JuPa. Dazu kommt, dass auch die betriebswirtschaftlichen Begrifflichkeiten in diesem Zusammenhang fehl am Platz sind. Über das Vereinsrecht sind die Grundlagen schon zur Genüge vorgegeben.</p>	<p>Im Reglement wird ein maximaler Beitrag von 10'000 Franken festgesetzt. Wie, wann, unter welchen Voraussetzungen, auf welche Konten der städtische Beitrag ausbezahlt wird, aber auch Einzelheiten zur Zusammenarbeit zwischen OKJA und JuPa sind in einer Vereinbarung zu regeln. Im Unterschied zum Reglement lässt sich diese bei veränderten Verhältnissen ohne grossen Aufwand anpassen.</p> <p>Der Begriff «Leistungsvertrag» erscheint für diese Vereinbarung unpassend.</p> <p>«Leistungsvertrag» ersetzen durch «Vereinbarung»</p>

	<p>Art. 20 Zuwendungen Dritter</p> <p>Dem JuPa steht es frei, zur Finanzierung von Projekten zusätzlich zum städtischen Beitrag Spenden, Sponsoringbeiträge und Ähnliches anzunehmen.</p>	<p>Art. 20 Zuwendungen Dritter</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Die Beträge sind im Jahresbericht offenzulegen.</p>	<p>Die Einnahmen sind in der Jahresrechnung auszuweisen, welche von der Stadt revidiert wird. Damit ist die Transparenz sichergestellt.</p> <p>keine Änderung</p>
	<p>Art. 21 Revision</p> <p>Die für die Revision verantwortliche Person oder Stelle wird im Leistungsvertrag zwischen dem Bereich OKJA und dem JuPa bestimmt.</p>	<p>Art. 21 Revision</p> <p>Die für die Revision verantwortliche Person oder Stelle wird zwischen dem Bereich OKJA und dem JuPa bestimmt.</p>	<p>vgl. Bemerkung zu Artikel 19</p> <p>neue Formulierung:</p> <p>Die für die Revision verantwortliche Person oder Stelle wird in der Vereinbarung zwischen dem Bereich OKJA und dem JuPa bestimmt.</p>
JGLP/GLP	<p>Allgemein</p>	<p>Die GLP/JGLP begrüßt die Einführung des Postulates in Bezug auf die Einrichtung eines Jugendparlaments in der Stadt Thun und die Entscheidung, die Schaffung eines Jugendparlaments gemeinsam mit dem Amt für Bildung und Sport sowie den Urheberinnen und Urhebern des Jugendpostulats umzusetzen.</p> <p>Wir bedanken uns bei der Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs Bildung im Amt für Bildung und Sport, den Urheberinnen und Urhebern des Jugendpostulats, einer Vertretung des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente (DSJ), Angel Okaside und Darleen Pfister, für die guten Grundlagen und Vorarbeiten.</p> <p>Wir unterstützen die Entscheidung, die Urheberinnen und Urheber des Postulats P2/2022 beim Aufbau des Thuner Jugendparlaments zu unterstützen und dessen offizielle Einsetzung am 15. September 2023</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>im Rahmen des Tags der Demokratie vorzubereiten.</p> <p>Die GLP/ JGLP begrüßt die angestrebte Balance zwischen Flexibilität in der Organisation und Stabilität in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Stadt Thun und auf den langfristigen Bestand des Jugendparlaments.</p>	
		<p>Wir fordern die Einführung eines «Jugendvorstoss JuPa», da das JuPa derzeit keine eigenen Instrumente hat, um Vorstöße einzureichen gemäß der aktuellen gesetzlichen Lage RJP Art. 9 ff. Der aktuelle Jugendvorstoß richtet sich an Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren und schließt daher JuPa-Mitglieder aus, die älter als 18 Jahre sind. Auch sind junge Menschen ausgeschlossen, die nicht Wohnsitz in Thun haben. Wir empfehlen die Erweiterung des neuen Jugendvorstoßes JuPa, um sicherzustellen, dass alle JuPa-Mitglieder, die dem Verein angehören, unterzeichnen dürfen. Wir schlagen auch vor, die Anzahl der Unterstützer:innen von 40 auf 20 zu senken, um sicherzustellen, dass das JuPa auch mit eigenen Mitteln Vorstöße im Stadtrat einreichen kann. Der Jugendvorstoß Art. 51a Stadtratsreglement sollte jedoch bestehen bleiben.</p>	<p>Das Jugendparlament und der Jugendvorstoss sind zwei Möglichkeiten der politischen Partizipation für Jugendliche, die sich ergänzen, sich jedoch in den Voraussetzungen wie auch teilweise in der Zielsetzung unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Jugendvorstoss können Jugendliche, die noch nicht stimm- und wahlberechtigt sind, Themen in die politische Diskussion in der Stadt Thun einbringen. Entsprechend wurde das Höchstalter auf 18 Jahre festgesetzt. Voraussetzung ist weiter, dass die Jugendlichen in Thun wohnhaft sind, wie dies auch bei kommunalen Initiativen und Referenden Erwachsener der Fall ist. Für die jugendlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe stellen die 40 erforderlichen Unterschriften erklärermassen keine Hürde dar für einen vom JuPa ausgehenden Jugendvorstoss. • Auch das Jugendparlament kann politische Themen bearbeiten. Darüber hinaus bietet es Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere die Gelegenheit, in informellem Rahmen Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln. Hier ist ein grösseres Altersspektrum Voraussetzung dafür, dass die jüngeren von den älteren Mitgliedern lernen können. Auch in Bezug auf den Wohnsitz sind die Voraussetzungen weiter gefasst. Mit einem Vorstossrecht für das JuPa wäre es möglich, dass ausschliesslich nicht in Thun wohnhafte Personen die Behandlung eines Geschäfts im Stadtrat verlangen, was systemwidrig wäre.

			<p>Aus Sicht des Gemeinderates sind die unterschiedlichen Voraussetzungen für die beiden Instrumente gerechtfertigt. Zudem erhält das JuPa mit dem neuen Artikel 9 Absatz 3 die Möglichkeit, zu allen im Stadtrat behandelten Geschäften Stellung zu nehmen.</p> <p>Hinweis: Eine Ausdehnung des Jugendvorstossrechts auf das JuPa bedingte eine Revision des Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun.</p> <p>keine Änderung</p>
	<p>Art. 9 Mitwirkung</p> <p>¹ Das JuPa kann an öffentlichen Mitwirkungen, Partizipationsprozessen und ähnlichen Verfahren teilnehmen und wird zu Vernehmlassungen eingeladen.</p> <p>² Darüber hinaus beziehen der Gemeinderat und die Stadtverwaltung das JuPa bei jugendrelevanten Themen ein.</p>	<p>Wir beantragen, dass das JuPa zu Stadtratsgeschäften mit Jugendbezug im Vorfeld zur Behandlung im Stadtrat schriftlich Stellung nehmen darf. Dies betrifft Vorstösse und Geschäfte des Gemeinderats; thematisch sind zudem alle Geschäfte im Bereich der Nachhaltigkeit (alle Dimensionen) erfasst. Eine Stellungnahme ist dem Antrag des Gemeinderates an den Stadtrat beizulegen.</p>	<p>Dem Antrag des GR an den SR kann die Stellungnahme nicht beigelegt werden, da der Stadtratsbericht – und damit das Geschäft als Ganzes - erst nach der Gemeinderatssitzung veröffentlicht wird.</p> <p>Mit dem Verfassen einer Stellungnahme drückt das JuPa die Betroffenheit der Jugend implizit aus. Eine entsprechende Einschränkung ist deshalb überflüssig.</p> <p>Dem Anliegen wird wie folgt Rechnung getragen:</p> <p>³ Zu Stadtratsgeschäften kann das JuPa bis um 12 Uhr des Sitzungstages bei der Stadtkanzlei eine schriftliche Stellungnahme einreichen, welche den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht wird.</p>
		<p>Bei Geschäften im Kompetenzbereich des Gemeinderates mit besonders grosser Relevanz für junge Menschen, ist das JuPa im Vorfeld der Beschlussfassung durch den Gemeinderat von der zuständigen Direktion in geeigneter Form anzuhören.</p>	<p>Das ist mit Absatz 2 sichergestellt.</p> <p>keine Änderung</p>
	<p>Art. 14 Zuständige Stelle</p>	<p>Wir bitten um eine Überprüfung, ob eine Anlaufstelle für das JuPa ausreichend ist. Derzeit ist die OKJA die erste städtische</p>	<p>Die Angliederung des JuPa beim Bereich OKJA wurde in der Arbeitsgruppe als inhaltlich richtig erachtet und war unbestritten. Zudem entspricht die Regelung derjenigen in</p>

	<p>¹ Der Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Amt für Bildung und Sport begleitet und unterstützt das JuPa bei der Erfüllung von dessen Aufgaben.</p> <p>² Die Stadtkanzlei stellt die Schnittstelle zum politischen Betrieb der Stadt Thun sicher.</p>	<p>Anlaufstelle und die Stadtkanzlei ist die Vermittlungsstelle für den politischen Betrieb gemäß RJP Art. 14 ff. Wir empfehlen eine schlanke Struktur, wie gefordert, und sehen die Kompetenzen tendenzieller bei der Stadtkanzlei, wodurch die Kommunikation für das JuPa vereinfacht wird. Dadurch könnte die Stelle von zehn Prozent vollständig in einer Abteilung geschaffen werden und der administrative Aufwand würde verringert werden.</p>	<p>anderen Gemeinden (z. B. Art. 4 Abs. 2 Rahmenbedingungen für den Jugendrat der Einwohnergemeinde Heimberg: «<i>Der Jugendrat wird durch die Jugendarbeitenden gecoacht.</i>»; Art. 4 Abs. 1 Reglement über das Jugendparlament Köniz: «<i>Das Jugendparlament ist der Direktion Bildung und Soziales zugeordnet.</i>»).</p> <p>keine Änderung</p> <p>Anlaufstelle für das JuPa ist der Bereich OKJA. Die Stadtkanzlei wird punktuell einbezogen, wenn es um Fragen des politischen Prozesses geht. Den Stellenschaffungsantrag des Amtes für Bildung und Sport wird der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses 2024 behandeln. Für die Stadtkanzlei sind keine zusätzlichen Stellenprozente vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Art. 17 Jährlicher Beitrag der Stadt Thun</p> <p>Die Stadt Thun finanziert das JuPa mit maximal 10'000 Franken pro Jahr.</p>	<p>Wir stimmen einer Summe von 10'000 CHF für Betriebs- und Projektkosten gemäß RJP Art. 17 zu, bleiben dem JuPa nach Abzug aller Betriebskosten und der Spende an den Dachverband 9'000 CHF übrig, die in Projekte investiert werden könnten. Wir empfehlen jedoch, dass zu Beginn jedes Jahres ein Plan ausgearbeitet wird und dem Gemeinderat vorliegt, um einen Überblick über die Ausgaben und Projekte zu erhalten.</p>	<p>Für die Begleitung des JuPa ist der Bereich OKJA zuständig. Dies entspricht der Regelung in anderen Gemeinden (z. B. Art. 4 Abs. 2 Rahmenbedingungen für den Jugendrat der Einwohnergemeinde Heimberg: «<i>Der Jugendrat wird durch die Jugendarbeitenden gecoacht.</i>»; Art. 4 Abs. 1 Reglement über das Jugendparlament Köniz: «<i>Das Jugendparlament ist der Direktion Bildung und Soziales zugeordnet.</i>»). Dem Gemeinderat eine Kontrollfunktion für eine jährliche Ausgabe von 10'000 Franken zu übertragen, wäre nicht stufengerecht.</p> <p>keine Änderung</p>
<p>Grüne</p>	<p>Allgemein</p>	<p>Die GRÜNEN der Stadt Thun begrüßen es sehr, dass dieses Instrument eines Jugendparlamentes auch in Thun Einzug hält. Es ist unerlässlich die von politischen Entscheiden am längsten betroffenen Menschen in der Schweiz in diese Prozesse früh einzubringen und adäquat zu begleiten. Dazu benötigen die Jugendlichen ein</p>	

		<p>entsprechendes Gefäss, welches nun geschaffen wurde. Dieses Gefäss benötigt aber nicht nur institutionelle Berechtigung, sondern auch stringente Werkzeuge und Instrumente und sichere Rahmenbedingungen.</p> <p>Nachfolgend die Begründungen warum das vorgelegte RJP die Zielsetzungen und Gewichtung des Geforderten zu wenig berücksichtigt und eine Anpassung als notwendig erachtet wird.</p>	
	<p>Art. 6 Plenum</p> <p>¹ Das Plenum (Vereinsversammlung) wird mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einberufen.</p> <p>² Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Es nimmt alle dem Jugendparlament übertragenen Aufgaben wahr, die in den Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>⁴ Das Plenum hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p><i>a</i> Genehmigung des Jahresberichts, <i>b</i> Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands, <i>c</i> Wahl des Vorstands, <i>d</i> Genehmigung des Budgets, <i>e</i> Änderung der Statuten und</p>	<p>Art. 6 Plenum</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Es ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Vereins- wie Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>³⁻⁵ unverändert</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Zurzeit ist dieses Parlament erst am Entstehen und am Wachsen, somit auch dessen Mitgliederzahl. Eine Einschränkung der Beschlussfähigkeit in Form von Prozenten erachten wir als unangemessen. Die Handlungsfähigkeit könnte dadurch zu sehr eingeschränkt werden. Es soll zudem die Chancengleichheit, Diversität und Ausgeglichenheit des Gremiums gewährleistet werden.</p>	<p>Die Mindestzahl anwesender Mitglieder in Prozent dient insbesondere auch dazu, Diversität und Ausgeglichenheit des Plenums zu gewährleisten.</p> <p>keine Änderung</p>

	<p>f Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</p> <p>⁵ Das Plenum ist öffentlich.</p>		
	<p>Art. 7 Vorstand</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.</p> <p>² Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p>a Organisation des Betriebs des JuPa,</p> <p>b Einberufen des Plenums,</p> <p>c Vertretung des JuPa gegen aussen,</p> <p>d Aufnahme von Mitgliedern,</p> <p>e Rechnungsführung und</p> <p>f Einberufen des Plenums.</p> <p>³ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.</p>	<p>Art. 7 Vorstand</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: einem Co-Präsidium und 3 weiteren Personen.</p> <p>²⁻³ unverändert</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Die Jugendlichen sollen gemeinsam und miteinander dieses Gefäss leiten. Die Zuständigkeiten sind so klarer definierbar und können diverser gestaltet werden. Durch das klare Aufteilen des Präsidiums kann Kooperation, Konsensfindung und partnerschaftliches Handeln gefördert werden. Es erleichtert die Aufgaben enorm, wenn Sie auf mehreren Schultern verteilt wird.</p>	<p>Mit der Formulierung im Reglementsentwurf steht es dem JuPa frei, einen fünfköpfigen Vorstand mit Co-Präsidium zu wählen. Von einer entsprechenden Vorgabe im Reglement oder in den Statuten ist abzusehen. Denn dies hätte zur Folge, dass das JuPa handlungsunfähig resp. von Gesetzes wegen aufgelöst wird, wenn sich auch nur vorübergehend nicht fünf Vorstandmitglieder oder zwei Co-Präsidentinnen/-Präsidenten finden lassen. Das liegt weder im Interesse des JuPa noch in demjenigen der Stadt Thun.</p> <p>keine Änderung</p>
	<p>Art. 9 Mitwirkung</p> <p>¹ Das JuPa kann an öffentlichen Mitwirkungen, Partizipationsprozessen und ähnlichen Verfahren teilnehmen und wird zu Vernehmlassungen eingeladen.</p> <p>² Darüber hinaus beziehen der Gemeinderat und die Stadtverwaltung das JuPa bei jugendrelevanten Themen ein.</p>	<p>Art. 9 Mitwirkung</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung des JuPa kann mit einem Vorstoss die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.</p> <p>² unverändert</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Den Jugendlichen, welche sich bereit erklären sich in ihrer Freizeit politisch zu engagieren und gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird einzig und alleine das Instrument des Jugendvorstosses geboten. Wir</p>	<p>Das Jugendparlament und der Jugendvorstoss sind zwei Möglichkeiten der politischen Partizipation für Jugendliche, die sich ergänzen, sich jedoch in den Voraussetzungen wie auch teilweise in der Zielsetzung unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Jugendvorstoss können Jugendliche, die noch nicht stimm- und wahlberechtigt sind, Themen in die politische Diskussion in der Stadt Thun einbringen. Entsprechend wurde das Höchstalter auf 18 Jahre festgesetzt. Voraussetzung ist weiter, dass die Jugendlichen in Thun wohnhaft sind, wie dies auch bei kommunalen Initiativen und Referenden Erwachsener der Fall ist. Für die jugendlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe stellen die 40 erforderlichen Unterschriften erklärermassen keine Hürde dar für

		<p>GRÜNEN und Jungen Grünen sind dezidiert der Meinung, dass sich Einsatz und Wille auch in mehr Rechten niederschlagen muss. Daher fordern wir, dass das Reglement durch ein niederschwelliges Recht auf einen jugendparlamentarischen Vorstoss ausgeweitet werden muss. Die Befürchtung, dass es zu einer Flut von Vorstössen kommen könnte, erachten wir als unberechtigt. Die Jugendlichen werden durch erfahrene Menschen im Beirat begleitet und entsprechend inhaltlich und bezüglich Realisierbarkeit eines Vorstosses beraten.</p>	<p>einen vom JuPa ausgehenden Jugendvorstoss.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch das Jugendparlament kann politische Themen bearbeiten. Darüber hinaus bietet es Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere die Gelegenheit, in informellem Rahmen Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln. Hier ist ein grösseres Altersspektrum Voraussetzung dafür, dass die jüngeren von den älteren Mitgliedern lernen können. Auch in Bezug auf den Wohnsitz sind die Voraussetzungen weiter gefasst. Mit einem Vorstossrecht für das JuPa wäre es möglich, dass ausschliesslich nicht in Thun wohnhafte Personen die Behandlung eines Geschäfts im Stadtrat verlangen, was systemwidrig wäre. <p>Aus Sicht des Gemeinderates sind die unterschiedlichen Voraussetzungen für die beiden Instrumente gerechtfertigt. Zudem erhält das JuPa mit dem neuen Artikel 9 Absatz 3 die Möglichkeit, zu allen im Stadtrat behandelten Geschäften Stellung zu nehmen.</p> <p>Hinweis: Eine Ausdehnung des Jugendvorstossrechts auf das JuPa bedingte eine Revision des Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun.</p> <p>keine Änderung</p>
	<p>Art. 18 Weitere Leistungen der Stadt Thun Neben dem finanziellen Beitrag stellt die Stadt Thun dem JuPa im Rahmen der Verfügbarkeit Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung.</p>	<p>Art. 18 Weitere Leistungen der Stadt Thun Neben dem finanziellen Beitrag stellt die Stadt Thun dem JuPa nach Absprache mit der Stadtkanzlei Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Jugendlichen sollen motiviert sein, einen Sitzungs- und Veranstaltungskalender vorausschauend zu planen. Hierzu benötigen sie vertrauensvolle Zusicherungen der Örtlichkeiten. Der Passus «im Rahmen der</p>	<p>Für die Nutzung durch das JuPa stehen Räumlichkeiten der OKJA im Vordergrund, z. B. Mät*, daher ist die OKJA die richtige Ansprechestelle. Selbstverständlich kann sich das JuPa auch an die Stadtkanzlei oder andere Verwaltungsstandorte wenden, wenn es spezifische Räume benötigt.</p> <p>Die Formulierung «im Rahmen der Verfügbarkeit» stellt keine Einschränkung dar, sondern drückt eine Selbstverständlichkeit aus: Räume, die nicht zur Verfügung stehen, können nicht genutzt werden. Indem das Reglement dies deutlich macht, wird die vorausschauende Planung sogar gefördert. Denn je früher das JuPa den Bedarf für Räumlichkeiten</p>

		Verfügbarkeiten» hinterlässt zu viele Unsicherheiten.	anmeldet, desto grösser ist die Chance, dass diese zur Verfügung gestellt werden können. keine Änderung
	Art. 20 Zuwendungen Dritter Dem JuPa steht es frei, zur Finanzierung von Projekten zusätzlich zum städtischen Beitrag Spenden, Sponsoringbeiträge und Ähnliches anzunehmen.	Art. 20 Zuwendungen Dritter ¹ Dem JuPa steht es frei, zur Finanzierung von Projekten zusätzlich zum städtischen Beitrag Spenden, Sponsoringbeiträge und Ähnliches anzunehmen. ² Die geleisteten Zuwendungen werden jeweils transparent ausgewiesen und in der Abrechnung namentlich genannt. <i>Begründung:</i> <i>Es muss verhindert werden, dass die Jugendlichen instrumentalisiert oder beeinflusst werden könnten. Es soll und muss ein politisch und ideologisch unabhängiges doch vielfältiges und diverses Gremium sein und bleiben können. Nur durch eine absolut transparente Offenlegung der Finanzierung ist dies gewährleistet.</i>	Sämtliche Einnahmen sind in der Jahresrechnung auszuweisen, welche von der Stadt revidiert wird. Damit ist die Transparenz sichergestellt. keine Änderung
FDP	Art. 4 Mitgliedschaft ¹ Jugendliche, die einen engen Bezug zur Stadt Thun haben, können Mitglied werden. ² Als Jugendliche im Sinne dieses Reglements gelten Personen vom 1. Januar des Jahres, in dem sie ihren 14. Geburtstag feiern, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihren 25. Geburtstag feiern.	Litera d sollte gestrichen werden, damit der Bezug zu Thun nicht «verwässert» wird.	Die Mitgliedschaftsvoraussetzungen werden bewusst weit gefasst. Als regionales Zentrum hat Thun – nicht nur, aber auch – im Freizeitbereich grosse Ausstrahlung ins gesamte Oberland sowie ins Aaretal. Wenn Jugendliche sich der Stadt ausreichend verbunden fühlen, um sich engagieren zu wollen, soll ihnen dies ermöglicht werden. keine Änderung

<p>³ Einen engen Bezug zur Stadt Thun haben Jugendliche, die hier</p> <ul style="list-style-type: none"> a Wohnsitz haben, b ihre Ausbildung absolvieren, c in einem Verein aktiv sind oder d überwiegend ihre Freizeit verbringen. <p>⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.</p>		
<p>Art. 14 Zuständige Stelle</p> <p>¹ Der Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Amt für Bildung und Sport begleitet und unterstützt das JuPa bei der Erfüllung von dessen Aufgaben.</p> <p>² Die Stadtkanzlei stellt die Schnittstelle zum politischen Betrieb der Stadt Thun sicher.</p>	<p>Für die Begleitung durch OKJA und Stadtkanzlei sollten insgesamt 10 Stellenprozentente ausreichend sein.</p>	<p>Anlaufstelle für das JuPa ist der Bereich OKJA. Die Stadtkanzlei wird punktuell einbezogen, wenn es um Fragen des politischen Prozesses geht. Den Stellenschaffungsantrag des Amts für Bildung und Sport wird der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses 2024 behandeln. Für die Stadtkanzlei sind keine zusätzlichen Stellenprozentente vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Art. 16 Beirat</p> <p>¹ Das JuPa kann einen Beirat einsetzen.</p> <p>² Im Beirat des JuPa sind alle stadträtlichen Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten.</p> <p>³ Die Stadtkanzlei ist mit einer Person im Beirat vertreten.</p> <p>⁴ Der Vorstand kann interessierte Personen aus Gesellschaft, Wissenschaft, Kultur usw. in den Beirat wählen.</p> <p>⁵ Der Beirat leistet insbesondere folgende Unterstützung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Teilen von (politischer) Erfahrung, b Scharnierfunktion zwischen JuPa und 	<p>Artikel 16 Beirat</p> <p>¹ Das JuPa muss einen Beirat einsetzen.</p> <p>² Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a aus allen stadträtlichen Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied b aus der Stadtkanzlei mit einer Person <p>³ Der Beirat leistet insbesondere folgende Unterstützung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Teilen von (politischer) Erfahrung, b Scharnierfunktion zwischen JuPa und Stadtrat oder c Teilnahme an vom Jugendparlament organisierten politischen Anlässen wie 	<p>Der Wunsch nach einem Beirat stammt von den Jugendlichen selbst, es gibt daher keinen Grund, ihnen dieses Instrument aufzuzwingen. Erklärtes Ziel ist ein schlankes Reglement, das dem JuPa möglichst grossen Spielraum für die Selbstorganisation belässt. Mit den Vorgaben, wie sich ein möglicher Beirat mindestens zusammensetzen muss, geht der Reglementsentwurf schon recht weit.</p> <p>Bei Absatz 4 handelt sich um eine Kann-Vorschrift. Dem Vorstand steht es frei, ob und welche weiteren Personen er beiziehen will, z. B. abhängig von aktuellen Projekten. Diese Kann-Vorschrift entspricht dem übergeordneten Ziel, dem JuPa möglichst weitgehenden Gestaltungsspielraum zu belassen.</p> <p>keine Änderung</p>

	<p>Stadtrat oder Teilnahme an vom Jugendparlament organisierten politischen Anlässen wie zum Beispiel Podiumsdiskussionen.</p>	<p>zum Beispiel Podiumsdiskussionen. ⁴ löschen</p>	
	<p>Art. 17 Jährlicher Beitrag Stadt Thun Die Stadt Thun finanziert das JuPa mit maximal 10'000 Franken pro Jahr.</p>	<p>maximal 5'000 Franken pro Jahr</p>	<p>Wie viel Geld ein Jugendparlament benötigt, hängt stark davon ab, wie es aufgestellt ist, wie viele und welche Projekte es umsetzt etc. Es ist schwierig, ohne entsprechende Erfahrungen einen Betrag festzusetzen. Die Arbeitsgruppe einigte sich auf eine Grössenordnung, die sie als mehrheitsfähig erachtet.</p> <p>Nach den Erfahrungen des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente finanzieren Gemeinden in der Grössenordnung von Thun ihre Jugendparlamente mit rund 10'000 Franken. Gemäss Reglementsentwurf handelt es sich bei den 10'000 Franken nicht um einen à-fonds-perdu-Beitrag, sondern um ein Kostendach. Zur freien Verfügung durch das JuPa sollen in einer ersten Phase 1'500 Franken ausbezahlt werden. Davon ist insbesondere auch der Mitgliederbeitrag DSJ zu bezahlen (Art. 13 Abs. 2). Dieser beläuft sich aktuell auf 100 Franken. Die restlichen maximal 8'500 Franken kann das JuPa nur mit Einverständnis der OKJA für konkrete Projekte beziehen.</p> <p>keine Änderung</p>
		<p>Art. 21 Zuwendungen an Dritte(neu) Das JuPa darf keine Spenden, Sponsoringbeiträge und Ähnliches an Dritte vornehmen.</p>	<p>Mit einem ausdrücklichen Verbot, Spenden auszurichten, würde dem JuPa gegenüber ein gewisses Misstrauen ausgedrückt.</p> <p>Dem Anliegen wird wie folgt Rechnung getragen:</p> <p>Art. 19 Abs. 2 Das JuPa verwendet den städtischen Beitrag für den Betrieb des Vereins sowie für Projekte.</p>
JUSO	Allgemein	<p>Die JUSO Thun-Beo unterstützt die Richtung des Gemeinderates mit dem Reglement für das Jugendparlament</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		grundsätzlich und befürwortet die rasche Umsetzung sehr. Die JUSO hofft auf die baldige Möglichkeit, das JuPa für den gesamten Wahlkreis offiziell Thun zu öffnen. Die JUSO Thun-Beo begrüsst die schlanke Formulierung des Reglements.	
<p>Art. 2 Ziele</p> <p>Das JuPa soll es Jugendlichen insbesondere ermöglichen,</p> <p><i>a</i> Abläufe und Wirkungsweise der Demokratie zu verstehen,</p> <p><i>b</i> Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln,</p> <p><i>c</i> ihre Interessen zu vertreten und ihre Meinung in den politischen Prozess einzubringen,</p> <p><i>d</i> die Zukunft der Stadt Thun aktiv mitzugestalten,</p> <p><i>e</i> sich über gesellschaftliche Themen auszutauschen und</p> <p><i>f</i> Projekte im Rahmen des Budgets zu realisieren.</p>	<p>Art. 2 Ziele</p> <p>Das JuPa soll es Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig ihres Stimmrechts insbesondere ermöglichen,</p> <p><i>a</i> Abläufe und Wirkungsweise der Demokratie zu verstehen,</p> <p><i>b</i> Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln,</p> <p><i>c</i> ihre Interessen zu vertreten und ihre Meinung in den politischen Prozess einzubringen,</p> <p><i>d</i> die Zukunft der Stadt Thun aktiv mitzugestalten,</p> <p><i>e</i> sich über gesellschaftliche Themen auszutauschen,</p> <p><i>f</i> Chancengleichheit in der politischen Arbeit zu leben und umzusetzen,</p> <p><i>g</i> weiterführende Projekte im Rahmen des Budgets zu realisieren und</p> <p><i>h</i> eigenständige Zielsetzungen in den Statuten.</p>	<p>Einleitung:</p> <p>Die Ergänzung «und jungen Erwachsenen» wird übernommen.</p> <p>Dass das Schweizer Bürgerrecht nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft im JuPa ist, ergibt sich bereits aus Artikel 4. Aus rechtsetzungstechnischen Gründen ist auf eine Wiederholung zu verzichten.</p> <p>keine Änderung</p> <p>lit. <i>f</i>: Gemäss litera <i>c</i> soll das JuPa den Jugendlichen ermöglichen, ihre Interessen zu vertreten. Es ist nicht Aufgabe des Reglements, dem JuPa politische Vorgaben zu machen, für welche Themen es sich einsetzen soll.</p> <p>lit. <i>g</i>: Worauf sich die Ergänzung «weiterführende» bezieht, ist nicht ersichtlich. Bei litera <i>a</i> bis <i>f</i> handelt es sich nicht um Projekte, sondern um grundsätzliche Zielsetzungen.</p> <p>lit. <i>h</i>: Diese Bestimmung ist überflüssig. Denn zum einen handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung («insbesondere»), zum andern ermöglicht bereits Art. 3 Abs. 2 dem JuPa, in den Statuten weitere Ziele festzusetzen.</p> <p>keine Änderung</p>	
<p>Art. 4 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Jugendliche, die einen engen Bezug zur Stadt Thun haben, können Mitglied werden.</p>	<p>Art. 4 Mitgliedschaft</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Als Jugendliche im Sinne dieses Reglements gelten Personen vom 1. Januar des Jahres, in dem sie ihren 12. Geburtstag</p>	<p>Abs. 2: Das Mindestalter 14 entspricht u. a. demjenigen der Jugendparlamente Kanton Bern, Köniz, Berner Oberland oder Spiez. Absatz 4 ermöglicht es dem Vorstand, im Einzelfall auch jüngere Mitglieder aufzunehmen.</p>	

	<p>² Als Jugendliche im Sinne dieses Reglements gelten Personen vom 1. Januar des Jahres, in dem sie ihren 14. Geburtstag feiern, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihren 25. Geburtstag feiern.</p> <p>³ Einen engen Bezug zur Stadt Thun haben Jugendliche, die hier</p> <p><i>a</i> Wohnsitz haben,</p> <p><i>b</i> ihre Ausbildung absolvieren,</p> <p><i>c</i> in einem Verein aktiv sind oder</p> <p><i>d</i> überwiegend ihre Freizeit verbringen.</p> <p>⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.</p>	<p>feiern, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihren 25. Geburtstag feiern.</p> <p>³ Einen engen Bezug zur Stadt Thun haben Jugendliche, die hier</p> <p><i>a</i> Wohnsitz haben,</p> <p><i>b</i> in der Agglomeration wohnhaft sind,</p> <p><i>c</i> ihre Ausbildung absolvieren,</p> <p><i>d</i> in einem Verein aktiv sind oder</p> <p><i>e</i> überwiegend ihre Freizeit verbringen.</p> <p>⁴ unverändert</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p><i>Die JUSO Thun-Beo findet die offene Formulierung für die Mitgliedschaft sehr wichtig. Diese Offenheit muss dem JuPa bewusst sein.</i></p> <p><i>Wir bevorzugen klar die Möglichkeit mit 12 im JuPa mitmachen zu können, ohne dies mit dem Vorstand besprechen zu müssen. Das erleichtert die Arbeitslast des Vorstandes und öffnet das JuPa weiteren Jahrgängen.</i></p>	<p>Abs. 3 lit. b: Jugendliche, die in der Agglomeration wohnhaft sind, aber keine der Voraussetzungen von lit. c bis e erfüllen, haben keinen «engen Bezug» zur Stadt. Und für diejenigen, die eine der Voraussetzungen von lit. c bis e erfüllen, braucht es die Ergänzung nicht. Zudem kann der Vorstand in Ausnahmefällen Jugendliche oder junge Erwachsene aufnehmen, die die Voraussetzungen nicht ausreichend erfüllen (Abs. 4).</p> <p>keine Änderung</p>
	<p>Art. 6 Plenum</p> <p>¹ Das Plenum (Vereinsversammlung) wird mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einberufen.</p> <p>² Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Es nimmt alle dem Jugendparlament übertragenen Aufgaben wahr, die in den</p>	<p>Art. 6 Plenum</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent oder 30 Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³⁻⁵ unverändert</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p><i>Sollte das JuPa grosse Resonanz erfahren, erleichtert dies die Organisation.</i></p>	<p>Aufgrund der Erfahrungen anderer Jugendparlamente wird das Problem eher darin liegen, genügend Mitglieder zu finden, als in einer zu grossen Resonanz. Damit die alternative, absolute Mindestzahl 30 zum Tragen käme, müsste das JuPa mehr als 150 Mitglieder haben. Dazu kommt, dass das JuPa kein Interesse daran haben kann, «auf dem Papier» zahlreiche Mitglieder zu haben, von denen sich kaum jemand beteiligt.</p> <p>keine Änderung</p>

	<p>Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>⁴ Das Plenum hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p><i>f</i> Genehmigung des Jahresberichts, <i>g</i> Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands, <i>h</i> Wahl des Vorstands, <i>i</i> Genehmigung des Budgets, <i>j</i> Änderung der Statuten und <i>k</i> Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</p> <p>⁵ Das Plenum ist öffentlich.</p>		
	<p>Art. 7 Vorstand</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.</p> <p>² Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p><i>a</i> Organisation des Betriebs des JuPa, <i>b</i> Einberufen des Plenums, <i>c</i> Vertretung des JuPa gegen aussen, <i>d</i> Aufnahme von Mitgliedern, <i>e</i> Rechnungsführung und <i>f</i> Einberufen des Plenums.</p> <p>³ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.</p>	<p>«Einberufen des Plenums» ist zwei Mal erwähnt.</p> <p>¹⁻³ unverändert</p> <p>⁴ Der Vorstand strebt aktiv ein diverses JuPa an, welches in Bezug auf Geschlechtervielfalt, Kultur, soziale Hintergründe, sexuelle Orientierungen und Jugendlichen mit Behinderung vielseitig ist.</p>	<p>Lit. f wird gelöscht.</p> <p>Ziel ist ein schlankes Reglement, das dem JuPa möglichst grossen Spielraum für die Selbstorganisation belässt. Nach den Erfahrungen anderer Jugendparlamente liegt eine grosse Herausforderung darin, genügend Mitglieder zu finden. Vor diesem Hintergrund sollten keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden, denen das JuPa unter Umständen gar nicht gerecht werden kann. Zudem ist es nicht Aufgabe des Reglements, dem JuPa politische Vorgaben zu machen, für welche Themen es sich einzusetzen hat.</p> <p>keine Änderung</p>
		<p>Art. 8^{bis} Jugendvorstoss (neu)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Jugendparlament und der Jugendvorstoss sind zwei

		<p>Das Plenum hat das Recht, im Sinne von Art. 51a des Geschäftsreglements des Stadtrates parlamentarische Vorstösse einzureichen.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p><i>Allenfalls kann auch lediglich über die Ausformulierung und Organisation eines Vorstosses diskutiert werden. Auf alle Fälle soll das JuPa über die Möglichkeit informiert sein.</i></p>	<p>Möglichkeiten der politischen Partizipation für Jugendliche, die sich ergänzen, sich jedoch in den Voraussetzungen wie auch teilweise in der Zielsetzung unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mit dem Jugendvorstoss können Jugendliche, die noch nicht stimm- und wahlberechtigt sind, Themen in die politische Diskussion in der Stadt Thun einbringen. Entsprechend wurde das Höchstalter auf 18 Jahre festgesetzt. Voraussetzung ist weiter, dass die Jugendlichen in Thun wohnhaft sind, wie dies auch bei kommunalen Initiativen und Referenden Erwachsener der Fall ist. Für die jugendlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe stellen die 40 erforderlichen Unterschriften erklärermassen keine Hürde dar für einen vom JuPa ausgehenden Jugendvorstoss. ○ Auch das Jugendparlament kann politische Themen bearbeiten. Darüber hinaus bietet es Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere die Gelegenheit, in informellem Rahmen Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln. Hier ist ein grösseres Altersspektrum Voraussetzung dafür, dass die jüngeren von den älteren Mitgliedern lernen können. Auch in Bezug auf den Wohnsitz sind die Voraussetzungen weiter gefasst. Mit einem Vorstossrecht für das JuPa wäre es möglich, dass ausschliesslich nicht in Thun wohnhafte Personen die Behandlung eines Geschäfts im Stadtrat verlangen, was systemwidrig wäre. <p>Aus Sicht des Gemeinderates sind die unterschiedlichen Voraussetzungen für die beiden Instrumente gerechtfertigt. Zudem erhält das JuPa mit dem neuen Artikel 9 Absatz 3 die Möglichkeit, zu allen im Stadtrat behandelten Geschäften Stellung zu nehmen.</p> <p>Hinweis: Eine Ausdehnung des Jugendvorstossrechts auf das JuPa bedingte eine Revision des Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun.</p>
--	--	--	--

			keine Änderung
<p>Art. 9 Mitwirkung</p> <p>¹ Das JuPa kann an öffentlichen Mitwirkungen, Partizipationsprozessen und ähnlichen Verfahren teilnehmen und wird zu Vernehmlassungen eingeladen.</p> <p>² Darüber hinaus beziehen der Gemeinderat und die Stadtverwaltung das JuPa bei jugendrelevanten Themen ein.</p>	<p>Absatz 3 (neu)</p> <p>³ Zu kommunalpolitischen Themen, welche die Jugend betrifft, kann das JuPa eine schriftliche Stellungnahme verfassen, welche dem Parlament vorgelesen wird. Eine Einladung zur Stellungnahme erfolgt auf Wunsch des Parlaments oder Gemeinderates.</p>	<p>Mit dem Verfassen einer Stellungnahme drückt das JuPa die Betroffenheit der Jugend implizit aus. Eine entsprechende Einschränkung ist deshalb überflüssig.</p> <p>Dem Anliegen wird wie folgt Rechnung getragen:</p> <p>³ Zu Stadtratsgeschäften kann das JuPa bis um 12 Uhr des Sitzungstages bei der Stadtkanzlei eine schriftliche Stellungnahme einreichen, welche den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht wird.</p>	
<p>Art. 15 Kompetenzen</p> <p>¹ Der Bereich OKJA hat das Recht, sich zu allen Geschäften des JuPa zu äussern.</p> <p>² Er wird zu wichtigen Sitzungen des JuPa eingeladen und erhält das Protokoll dieser Sitzungen.</p>	<p>Art. 15 Kompetenzen</p> <p>¹ Der Bereich OKJA hat das Recht, sich über alle Geschäfte des JuPa zu informieren.</p> <p>...</p>	<p>Inhaltlich dürfte der Unterschied zwischen den beiden Formulierungen gering sein. Die Urheberinnen und Urheber des Jugendvorstosses haben keine Einwände gegen das Äusserungsrecht des Bereichs OKJA. Für sie steht die Zusammenarbeit im Vordergrund.</p> <p>keine Änderung</p>	
<p>Art. 17 Jährlicher Beitrag Stadt Thun</p> <p>Die Stadt Thun finanziert das JuPa mit maximal 10'000 Franken pro Jahr.</p>	<p>Art. 17 Jährlicher Beitrag Stadt Thun</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Weitere finanzielle Mittel können beim Gemeinderat beantragt werden.</p>	<p>Bei den 10'000 Franken handelt es sich um ein Kostendach. Die Formulierung «maximal» lässt keinen Spielraum für weitere Beiträge.</p> <p>keine Änderung</p>	
<p>Art. 19 Leistungsvertrag</p> <p>Die Einzelheiten zu Finanzierung, Reporting, Erfolgskontrolle usw. werden in einem</p>	<p>ganzen Artikel löschen</p>	<p>Im Reglement wird ein maximaler Beitrag von 10'000 Franken festgesetzt. Wie, wann, unter welchen Voraussetzungen, auf welche Konten der städtische Beitrag ausbezahlt wird, aber auch Einzelheiten zur Zusammenarbeit zwischen OKJA und</p>	

	Leistungsvertrag zwischen dem Bereich OKJA und dem JuPa geregelt.		JuPa sind in einer Vereinbarung zu regeln. Im Unterschied zum Reglement lässt sich diese bei veränderten Verhältnissen ohne grossen Aufwand anpassen. Der Begriff «Leistungsvertrag» erscheint für diese Vereinbarung unpassend. «Leistungsvertrag» ersetzen durch «Vereinbarung»
	Art. 21 Revision Die für die Revision verantwortliche Person oder Stelle wird im Leistungsvertrag zwischen dem Bereich OKJA und dem JuPa bestimmt.	Art. 21 Revision Die für die Revision verantwortliche Person oder Stelle wird zwischen dem Bereich OKJA und dem JuPa bestimmt.	vgl. Bemerkung zu Artikel 19 neue Formulierung Die für die Revision verantwortliche Person oder Stelle wird in der Vereinbarung zwischen dem Bereich OKJA und dem JuPa bestimmt.
Pfadi Kyburg	Allgemein	Die Vernehmlassung wurde von derselben Person verfasst wie der JUSO Thun-Beo. Ähnliche Aussagen sind nicht einfach kopiert, sondern entsprechen genauso den Vorstellungen der Pfadi Kyburg Thun. Die Pfadi Verband Kyburg Thun unterstützt die Absichten zum Aufbau eines Jugendparlaments sehr. Unserer Ansicht nach ist es ein wichtiges Zeichen den Jugendlichen Verantwortung zu übergeben. Für uns ist es zentral, dass solche Verantwortung auch auf echte Weise übernommen werden kann und nicht nur eine «Scheinverantwortung» erschaffen wird. Diese Verantwortung soll möglichst vielen jungen Menschen zugänglich gemacht werden. Treu den Pfadi-Werten: - <i>uns entscheiden und Verantwortung tragen - Sorge tragen zur Natur und allem Leben.</i>	Kenntnisnahme

		Wir hoffen auf baldige und aktive Bewerbungsmöglichkeiten bei interessierten Pfadis unserer Pfadi-Abteilungen.	
	<p>Art. 2 Ziele</p> <p>Das JuPa soll es Jugendlichen insbesondere ermöglichen,</p> <p><i>a</i> Abläufe und Wirkungsweise der Demokratie zu verstehen,</p> <p><i>b</i> Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln,</p> <p><i>c</i> ihre Interessen zu vertreten und ihre Meinung in den politischen Prozess einzubringen,</p> <p><i>d</i> die Zukunft der Stadt Thun aktiv mitzugestalten,</p> <p><i>e</i> sich über gesellschaftliche Themen auszutauschen und</p> <p><i>f</i> Projekte im Rahmen des Budgets zu realisieren.</p>	<p>Art. 2 Ziele</p> <p>Das JuPa soll es Jugendlichen unabhängig ihrer Herkunft insbesondere ermöglichen,</p> <p><i>a</i> Abläufe und Wirkungsweise der Demokratie zu verstehen,</p> <p><i>b</i> Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln,</p> <p><i>c</i> ihre Interessen zu vertreten und ihre Meinung in den politischen Prozess einzubringen,</p> <p><i>d</i> die Zukunft der Stadt Thun aktiv mitzugestalten,</p> <p><i>e</i> sich über gesellschaftliche Themen auszutauschen,</p> <p><i>f</i> Projekte im Rahmen des Budgets zu realisieren und</p> <p><i>g</i> zu lernen, Verantwortung für die eigene Zukunft zu übernehmen.</p> <p><i>Begründung:</i> <i>Möglichst offene Formulierung mit dem Ziel der Inklusion.</i> <i>Die Erfahrung «Verantwortung zu haben» ist eine pädagogisch wichtige Erfahrung und daher für uns auch als Ziel sinnvoll.</i></p>	<p>Einleitung: Dass das Schweizer Bürgerrecht nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft im JuPa ist, ergibt sich bereits aus Artikel 4. Aus rechtsetzungstechnischen Gründen ist auf eine Wiederholung zu verzichten.</p> <p>lit. <i>g</i>: Indem die Jugendlichen ihre Interessen vertreten, ihre Meinung in den politischen Prozess einbringen, die Zukunft der Stadt Thun aktiv mitgestalten und sich über gesellschaftliche Themen austauschen, nehmen sie Verantwortung für die eigene Zukunft wahr.</p> <p>keine Änderung</p>
	<p>Art. 4 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Jugendliche, die einen engen Bezug zur Stadt Thun haben, können Mitglied werden.</p>	<p>Art. 4 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Jugendliche, die einen engen Bezug zur Stadt Thun haben, können Mitglied werden.</p>	<p>Zu Absatz 2:</p> <p>Das Mindestalter 14 entspricht u. a. demjenigen der Jugendparlamente Kanton Bern, Köniz, Berner Oberland oder Spiez. Absatz 4 ermöglicht es dem Vorstand, im Einzelfall auch jüngere Mitglieder aufzunehmen.</p>

	<p>² Als Jugendliche im Sinne dieses Reglements gelten Personen vom 1. Januar des Jahres, in dem sie ihren 14. Geburtstag feiern, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihren 25. Geburtstag feiern.</p> <p>³ Einen engen Bezug zur Stadt Thun haben Jugendliche, die hier</p> <p><i>a</i> Wohnsitz haben, <i>b</i> ihre Ausbildung absolvieren, <i>c</i> in einem Verein aktiv sind oder <i>d</i> überwiegend ihre Freizeit verbringen.</p> <p>⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.</p>	<p>² Als Jugendliche im Sinne dieses Reglements gelten Personen vom 1. Januar des Jahres, in dem sie ihren 12. Geburtstag feiern, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihren 25. Geburtstag feiern.</p> <p>³ Einen engen Bezug zur Stadt Thun haben Jugendliche, die hier</p> <p><i>a</i> Wohnsitz haben, <i>b</i> in der Agglomeration wohnhaft sind, <i>c</i> ihre Ausbildung absolvieren, <i>d</i> in einem Verein aktiv sind oder <i>e</i> überwiegend ihre Freizeit verbringen.</p> <p>⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Zu Absatz 3: Jugendliche, die in der Agglomeration wohnhaft sind, aber keine der Voraussetzungen von lit. c bis e erfüllen, haben keinen «engen Bezug» zur Stadt. Und für diejenigen, die eine der Voraussetzungen von lit. c bis e erfüllen, braucht es die Ergänzung nicht. Zudem kann der Vorstand in Ausnahmefällen Jugendliche oder junge Erwachsene aufnehmen, die die Voraussetzungen nicht ausreichend erfüllen (Abs. 4).</p> <p>keine Änderung</p>
	<p>Art. 7 Vorstand</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.</p> <p>² Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p><i>a</i> Organisation des Betriebs des JuPa, <i>b</i> Einberufen des Plenums, <i>c</i> Vertretung des JuPa gegen aussen, <i>d</i> Aufnahme von Mitgliedern, <i>e</i> Rechnungsführung und <i>f</i> Einberufen des Plenums.</p> <p>³ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.</p>	<p>«Einberufen des Plenums» ist zwei Mal erwähnt.</p> <p>...</p> <p>⁴ Der Vorstand ist um ein vielseitiges JuPa interessiert.</p>	<p>Lit. f wird gelöscht</p> <p>Ziel ist ein schlankes Reglement, das dem JuPa möglichst grossen Spielraum für die Selbstorganisation belässt. Nach den Erfahrungen anderer Jugendparlamente liegt eine grosse Herausforderung darin, genügend Mitglieder zu finden. Vor diesem Hintergrund sollten keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden, denen das JuPa unter Umständen nicht gerecht werden kann. Zudem ist es nicht Aufgabe des Reglements, dem JuPa politische Vorgaben zu machen, für welche Themen es sich einzusetzen hat.</p> <p>keine Änderung</p>

	<p>Art. 9 Mitwirkung</p> <p>¹ Das JuPa kann an öffentlichen Mitwirkungen, Partizipationsprozessen und ähnlichen Verfahren teilnehmen und wird zu Vernehmlassungen eingeladen.</p> <p>² Darüber hinaus beziehen der Gemeinderat und die Stadtverwaltung das JuPa bei jugendrelevanten Themen ein.</p>	<p>Absatz 3 (neu)</p> <p>¹⁺² unverändert</p> <p>³ Für jugendrelevante Themen darf das JuPa schriftliche Stellungnahmen verfassen, welche dem Parlament vorgelesen werden.</p>	<p>Mit dem Verfassen einer Stellungnahme drückt das JuPa die Betroffenheit der Jugend implizit aus. Eine entsprechende Einschränkung ist deshalb überflüssig.</p> <p>Dem Anliegen wird wie folgt Rechnung getragen:</p> <p>³ Zu Stadtratsgeschäften kann das JuPa bis um 12 Uhr des Sitzungstages bei der Stadtkanzlei eine schriftliche Stellungnahme einreichen, welche den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht wird.</p>
	<p>Art. 11 Aufgaben</p> <p>¹ Das JuPa setzt sich aktiv für die Ziele gemäss Artikel 2 ein.</p> <p>² Es schafft sich in den Statuten eine für die Aufgabenerfüllung geeignete Struktur und trifft die nötigen Massnahmen, um seinen langfristigen Fortbestand zu gewährleisten.</p>	<p>Art. 11 Aufgaben</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Es schafft sich in den Statuten eine für die Aufgabenerfüllung geeignete Struktur und trifft die nötigen Massnahmen, um seinen langfristigen und vielseitigen Fortbestand zu gewährleisten.</p>	<p>vgl. Kommentar zu Artikel 7</p> <p>keine Änderung</p>
	<p>Art. 16 Beirat</p> <p>¹ Das JuPa kann einen Beirat einsetzen.</p> <p>² Im Beirat des JuPa sind alle stadträtlichen Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten.</p> <p>³ Die Stadtkanzlei ist mit einer Person im Beirat vertreten.</p> <p>⁴ Der Vorstand kann interessierte Personen aus Gesellschaft, Wissenschaft, Kultur usw. in den Beirat wählen.</p> <p>⁵ Der Beirat leistet insbesondere folgende Unterstützung:</p> <p><i>g</i> Teilen von (politischer) Erfahrung,</p> <p><i>h</i> Scharnierfunktion zwischen JuPa und Stadtrat oder</p>	<p>Das Interesse soll vom JuPa selbst geäussert werden.</p>	<p>Mit der Kann-Formulierung ist sichergestellt, dass ein Beirat nur eingesetzt wird, wenn das JuPa dies will.</p> <p>keine Änderung</p>

	<i>i</i> Teilnahme an vom Jugendparlament organisierten politischen Anlässen wie zum Beispiel Podiumsdiskussionen.		
Die Mitte	Allgemein	Die Mitte Thun befürwortet die Einführung des Jugendparlamentes Thun. Die Umsetzung in der Form eines Vereins ist für uns ein gangbarer Weg. Dieser lässt verschiedene Möglichkeiten offen.	<i>Kenntnisnahme</i>
	Art. 14 Zuständige Stelle ¹ Der Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Amt für Bildung und Sport begleitet und unterstützt das JuPa bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. ² Die Stadtkanzlei stellt die Schnittstelle zum politischen Betrieb der Stadt Thun sicher.	Für die Begleitung des Jugendparlamentes werden im OKJA 10 Stelleprozent vorgeschlagen. In der Stadtkanzlei ist nichts vorgesehen. Wir erachten es einerseits nicht gut, wenn zwei Stellen involviert sind. Wir fragen uns, ob die Stellenprozent in der Stadtkanzlei genügen. Wir vertreten die Auffassung, dass die 10 Stellenprozent insgesamt genügen müssen.	Anlaufstelle für das JuPa ist der Bereich OKJA. Die Stadtkanzlei wird punktuell einbezogen, wenn es um Fragen des politischen Prozesses geht. Den Stellenschaffungsantrag des Amtes für Bildung und Sport wird der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses 2024 behandeln. Für die Stadtkanzlei sind keine zusätzlichen Stellenprozent vorgesehen. <i>Kenntnisnahme</i>
	Art. 16 Beirat ¹ Das JuPa kann einen Beirat einsetzen. ² Im Beirat des JuPa sind alle stadträtlichen Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten.	Die Formulierung soll hier heissen: Das JuPa setzt einen Beirat ein. Aus unserer Sicht muss es einen Beirat geben, damit eine Vernetzung entstehen kann. Eine Kann-Formulierung beurteilen wir als ungenügend. Die Anzahl Vertretungen gemäss Ziff. 4 soll nicht grösser sein als jene unter Ziffer 2.	Der Wunsch nach einem Beirat stammt von den Jugendlichen selbst, es gibt daher keinen Grund, ihnen dieses Instrument aufzuzwingen. Erklärtes Ziel ist ein schlankes Reglement, das dem JuPa möglichst grossen Spielraum für die Selbstorganisation belässt. Mit den Vorgaben, wie sich ein möglicher Beirat zusammensetzen muss, geht der Reglementsentwurf schon recht weit. Bei Absatz 4 handelt sich um eine Kann-Vorschrift. Dem Vorstand steht es frei, ob und welche weiteren Personen er beziehen will, z. B. abhängig von aktuellen Projekten. Diese Kann-Vorschrift entspricht dem übergeordneten Ziel, dem JuPa möglichst weitgehenden Gestaltungsspielraum zu belassen. <i>keine Änderung</i>

	<p>Art. 17 Jährlicher Beitrag der Stadt Thun Die Stadt Thun finanziert das JuPa mit maximal 10'000 Franken pro Jahr.</p>	<p>Der Beitrag an das JuPa soll auf CHF 5000.—beschränkt werden. Mit diesen Geldern soll das JuPa finanziert werden. Art. 20 gibt ja die Möglichkeit weitere Gelder zu generieren. Zuwendungen Dritter ist erwünscht und vorgesehen.</p>	<p>Wie viel Geld ein Jugendparlament benötigt, hängt stark davon ab, wie es aufgestellt ist, wie viele und welche Projekte es umsetzt etc. Es ist schwierig, ohne entsprechende Erfahrungen einen Betrag festzusetzen. Die Arbeitsgruppe einigte sich auf eine Grössenordnung, die sie als mehrheitsfähig erachtet. Nach den Erfahrungen des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente finanzieren Gemeinden in der Grössenordnung von Thun ihre Jugendparlamente mit rund 10'000 Franken. Gemäss Reglementsentwurf handelt es sich bei den 10'000 Franken nicht um einen à-fonds-perdu-Beitrag, sondern um ein Kostendach. Zur freien Verfügung durch das JuPa sollen in einer ersten Phase 1'500 Franken ausbezahlt werden. Davon ist insbesondere auch der Mitgliederbeitrag DSJ zu bezahlen (Art. 13 Abs. 2). Dieser beläuft sich aktuell auf 100 Franken. Die restlichen maximal 8'500 Franken kann das JuPa nur mit Einverständnis der OKJA für konkrete Projekte beziehen. Das JuPa kann zur Finanzierung von Projekten Beiträge von Dritten annehmen. Es soll seine Energie jedoch primär für die Erreichung der Ziele nach Artikel 2 und die Umsetzung von Projekten einsetzen, nicht für das Fundraising. Dazu kommt, dass es die Unabhängigkeit des JuPa stärkt, wenn die Finanzierung hauptsächlich durch die Stadt und nicht durch Private oder Organisationen mit eigenen Interessen erfolgt.</p> <p>keine Änderung</p>
		<p>Hingegen dürfen aus dem Beitrag der Stadt nicht einfach Zuwendungen an Dritte erfolgen. Die Gelder müssen immer projektbezogen verwendet werden.</p>	<p>Mit einem ausdrücklichen Verbot, Spenden auszurichten, würde dem JuPa gegenüber ein gewisses Misstrauen ausgedrückt.</p> <p>Dem Anliegen wird wie folgt Rechnung getragen:</p> <p>Art. 19 Abs. 2</p> <p>Das JuPa verwendet den städtischen Beitrag für den Betrieb des Vereins sowie für Projekte.</p>

Ref. GKG	Allgemein	Ansonsten geben wir, der Bereich Kinder und Jugend der reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun, eine positive Stellungnahme zum Reglement des Jugendparlaments ab. Wir empfinden es als äusserst wichtig, dass die Stimmen der jungen Menschen in unserer Gesellschaft gehört werden und dass sie eine Plattform bekommen, um ihre Meinungen und Anliegen zu äussern. Ein Jugendparlament kann dazu beitragen, dass die Interessen der Jugendlichen in politischen Entscheidungen Berücksichtigung finden. Insgesamt halten wir das vorgelegte Reglement für ein sehr gelungenes Instrument, um die Partizipation von Jugendlichen zu fördern und ihre Interessen in politischen Entscheidungen stärker zu berücksichtigen. Wir hoffen, dass es erfolgreich umgesetzt wird und wünsche dem Jugendparlament viel Erfolg bei seiner Arbeit.	Kenntnisnahme
	<p>Art. 4 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Jugendliche, die einen engen Bezug zur Stadt Thun haben, können Mitglied werden.</p> <p>² Als Jugendliche im Sinne dieses Reglements gelten Personen vom 1. Januar des Jahres, in dem sie ihren 14. Geburtstag feiern, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihren 25. Geburtstag feiern.</p> <p>³ Einen engen Bezug zur Stadt Thun haben Jugendliche, die hier</p>	Da sich die im 4. Absatz vorgesehene Ausnahmebestimmung nicht nur auf die Altersgrenze bezieht, sehen wir dort eine wohl unbeabsichtigte Möglichkeit, woraus sich eine willkürliche Ein- bzw. Ausschluss-situation für das Jugendparlament ergeben könnte. Dadurch wird der Ermessensspielraum zum Entscheid darüber, wer einen engen Bezug zur Stadt Thun hat, zusätzlich vergrössert. Deshalb schlagen wir vor, dass diese Ausnahmebestimmung nur in	Ziel ist ein schlankes Reglement, das dem JuPa möglichst grossen Spielraum für die Selbstorganisation belässt. Nach den Erfahrungen anderer Jugendparlamente liegt eine grosse Herausforderung darin, genügend Mitglieder zu finden. Willkürliche Ausschlüsse resp. Nicht-Aufnahmen müssen daher kaum befürchtet werden. Auf der anderen Seite kann der Vorstand Interesse daran haben, ein engagiertes Mitglied, das wegen der Arbeit oder fürs Studium aus der Region wegzieht und deshalb keine der Voraussetzungen nach Abs. 3 mehr erfüllt, zumindest vorübergehend noch im Verein zu behalten. keine Änderung

	<p><i>a</i> Wohnsitz haben, <i>b</i> ihre Ausbildung absolvieren, <i>c</i> in einem Verein aktiv sind oder <i>d</i> überwiegend ihre Freizeit verbringen. ⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.</p>	<p>begründeten Fällen ausschliesslich für die untere Altersgrenze angewendet wird.</p>	
--	---	--	--